

7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kempen

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie der außerunterrichtlichen Angebote in der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung) vom 06.07.2016 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 13. Dezember 2019 (GV.NRW S. 877) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung,

beschließt der Rat der Stadt Kempen am 12.03.2024 die folgenden Änderungen der aktuell gültigen Elternbeitragssatzung ab 01.08.2024 als 7. Änderungssatzung:

§ 1

Die in der Anlage zu § 3 bestehenden Beitragstabellen werden bezüglich c) der Betreuung in der OGS ab 01.08.2024 wie folgt geändert:

c) Betreuung in der OGS

Offene Ganztagschule				Randzeitenbetreuung	
Stufe		Einkommen	Beitrag	Uhrzeit	Uhrzeit
				07.00-08.00	16.00-17.00
0	bis	40.000,00 €	0 €	0 €	0 €
1	bis	50.000,00 €	126 €	25 €	25 €
2	bis	60.000,00 €	158 €	25 €	25 €
3	bis	75.000,00 €	185 €	25 €	25 €
4	über	75.000,00 €	197 €	25 €	25 €

§ 2

§ 10 der bisherigen Satzung wird wie folgt geändert:
„Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.03.2024

Gez.

(Dellmans)
Bürgermeister